

Zum Hufbeschlaglehrmeister im RNSt. Karl Quas, II D.  
Verstorben ist: Bauinspektor Richard Ebert.

#### Schlesien.

Ernannt wurden: Zum Direktor der Molkereilehr- und Untersuchungsanstalt in Ohlau Hans Mergener.

Zum RN. Walter Scheuer, Leiter des Tierzuchtamtes Kreuzburg.

Zum RN. Emil Rehmert, LdwSch. u. WBSt. Saagan.

Zum RN. Siegmund Kubis, LdwSch. u. WBSt. Trebnitz.

Zum RN. Hermann Geppert, LdwSch. u. WBSt. Oppeln.

Befördert wurde: Zum Landwirtschaftsdirektor HStL. Dr. Hanns Gareis.

Berufen wurde: Als RN. IB Rudolf Kolditz.  
Verstorben ist: Dr. Hans Fremdt, Direktor der LdwSch. u. WBSt. Saynau.

#### Thüringen.

Ausgeschieden ist (auf eigenen Antrag): SB. Rudolf Schmigale, JVA I.

#### Weser-Ems.

Ernannt wurden: Zum RN. Dr. Bernhard Harms, RN. IF.

Zum RN. Gerhard Schoone, Direktor der LdwSch. u. WBSt. Ems.

#### Westfalen.

Ausgeschieden ist (auf eigenen Antrag): RSB. III Hubert Feldmann.

## Allgemeine Verwaltung und Organisation.

### Namensänderung der Kreisbauernschaft — Neuhaldensleben

(Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt)

— JVA I 131/16 vom 18. 1. 1939 —.

Ich ordne hiermit in Angleichung an die Umbenennung des entsprechenden Landkreises an, daß der Name der RBSch. Neuhaldensleben in „Kreisbauernschaft Haldensleben“ geändert wird.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— DN. 1939 S. 77.

### Geräteaustausch.

— JVA I 217 vom 14. 1. 1939 —.

Um eine sparsame und wirtschaftliche Ausnutzung

der im Eigentum des RNSt. stehenden Geräte und Ausstattungsgegenstände zu gewährleisten, wird bei der RIVA I eine Ausgleichsstelle für diese Gegenstände eingerichtet.

Die Reichsdienststellen und LBSchen haben daher die in ihrem Dienstbereich entbehrlichen und noch brauchbaren Geräte und Ausstattungsgegenstände alljährlich zum 1. 4. und 1. 10. — erstmals zum 1. 4. 1939 — der RIVA I anzuzeigen.

Termin.

Gegenstände von geringerem Wert können hierbei außer Berücksichtigung bleiben.

An die Reichsdienststellen und die Landesbauernschaften.

— DN. 1939 S. 77.

## Finanz- und Vermögensverwaltung.

### Beteiligungen des Reichsnährstandes.

— JVB IV 31 007 vom 16. 1. 1939 —.

Besprechungen mit dem Reichsfinanzministerium haben ergeben, daß nach § 2, Absatz 2, der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. 12. 1934 (Reichsministerialblatt 1935, Seite 19) nur Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts — soweit die erforderlichen Voraussetzungen zutreffen — nicht aber die Körperschaften selbst vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt sind.

Die Anordnung vom 12. 8. 1937 — JVB IV 3050/37 — (DN. S. 289) ist daher, soweit sie den RNSt. selbst betrifft, als gegenstandslos zu betrachten, da der RNSt. als Körperschaft öffentlichen Rechts in jedem Falle dem 10prozentigen Kapitalertragsteuerabzug unterworfen ist.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— DN. 1939 S. 77.

### Zahlungen aus Reichsnährstandskassen.

— IV B II 8/39 vom 18. 1. 1939 —.

In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. 12. 1938 über Zahlungen aus öffentlichen Kassen (RGBl. I S. 1899) erhält Ziffer 4 des § 60 der vorläufigen Kassenordnung des RNSt. folgende andere Fassung:

„Die Kosten einer Auszahlung aus einer Kasse des Reichsnährstandes, sei es durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln, oder durch Kontenzahlung bei einem Postscheckamt, bei der Reichsbank oder bei einer anderen Geldanstalt trägt der Reichsnährstand, sofern sich nicht aus einer Vereinbarung oder aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses etwas anderes ergibt.“

Bei Zahlungen in das Ausland hat der Empfangsberechtigte die Kosten und die Gefahr der Übermittlung des Geldes zu tragen.“

An die Kassen und Zahlstellen.

— DN. 1939 S. 78.